Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Berlin

S 134 AS 3535/18 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes, Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Antragsteller -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte, -Rechtsstelle-Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin, - eR1-96204-00105/18 -

- Antragsgegner -

hat die 134. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 5. April 2018 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Dr. B , beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 23. März 2018 gegen den Minderungsbescheid des Beklagten vom 20. Februar 2018 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe:

Die Beteiligten streiten im Wege einstweiligen Rechtsschutzes über einen Minderungsbescheid, durch den der Antragsgegner den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengelds II des Antragstellers für den Zeitraum von März 2018 bis einschließlich Mai 2018 festgestellt hat.

I. Der am 26.03.2018 bei Gericht eingegangene Antrag, mit dem der Antragsteller bei sachgerechter Auslegung seines Begehrens beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 23.03.2018 gegen den Minderungsbescheid des Beklagten vom 20.02.2018 anzuordnen,

hat Erfolg.

- 1. Der Antrag ist gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt, der wie im vorliegenden Fall die Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende aufhebt, hat keine aufschiebende Wirkung, da für diesen Fall die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage durch Bundesgesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)).
- 2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist auch begründet.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist anhand einer Interessenabwägung zu beurteilen. Die öffentlichen Interessen am sofortigen Vollzug des Verwaltungsakts und die privaten Interessen an der Aussetzung der Vollziehung sind gegeneinander abzuwägen. Je größer die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache sind, umso geringere Anforderungen sind an das Aussetzungsinteresse zu stellen. Ist der in der Hauptsache zulässige Rechtsbehelf aussichtslos, wird die aufschiebende Wirkung nicht angeordnet. Demgegenüber ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen, wenn der Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist und der Betroffene dadurch in seinen subjektiven Rechten verletzt wird (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.03.2012 – L 5 AS 509/11 B ER –, juris Rn. 22; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.06.2011 – L 25 AS 211/10 B PKH –, juris Rn. 11; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 86b Rn. 12 f m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben war vorliegend die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen. Das Gericht geht – bei der im einstweiligen Rechtsschutz nur möglichen summarischen Prüfung – von der Rechtswidrigkeit des Sanktionsbescheids aus:

1. Der streitgegenständliche Minderungsbescheid beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II. Die Rechtmäßigkeit des Minderungsbescheids setzt daher unter anderem voraus, dass der Antragsteller sich geweigert hat, eine Pflicht zu erfüllen, die in dem die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt festgelegt ist. Maßgeblich für die Pflichten des Antragstellers ist vorliegend der die Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt (im Folgenden: Eingliederung Verwaltungsakt, kurz EGVA) des Antragsgegners vom 11.05.2017.

Nach zutreffender Ansicht ist bei einem Pflichtenverstoß nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II inzident zu prüfen, ob der Verwaltungsakt rechtmäßig ist. Erweist sich der Verwaltungsakt als rechtswidrig, führt dies zur Rechtswidrigkeit der Minderung. Insofern kommt es nach zutreffender Auffassung auch nicht darauf an, ob der EGVA inzwischen bestandskräftig geworden ist (so auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24.11.2015 – L 7 AS 1519/15 B ER –, Rn. 40, juris; Sonnhoff in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 31, Rn. 55; Eicher/Luik/S. Knickrehm/Hahn, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31 Rn. 21 mit weiteren Nachweisen, auch zur Gegenansicht, die bei Bestandskraft keine Inzidentprüfung vornehmen will).

mit einer Veränderung der Verhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen ist. Hiervon war jedoch im vorliegenden Fall schon deswegen nicht auszugehen, weil insbesondere die dem Antragsteller auferlegte aktive Suche nach Stellenangeboten und die Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge sowie die Zuweisung zu einer Arbeitsgelegenheit beim Träger Bildungsmarkt Waldenser GmbH ab dem 01.06.2017 auch nach der Vorstellung des Antragsgegners zu einer Veränderung der Verhältnisse führen sollte. Aber selbst wenn ein solcher Ausnahmefall vorgelegen haben sollten, wären entsprechende Ermessenserwägungen des Antragsgegners erforderlich gewesen, die nicht ersichtlich sind.

2. Der Minderungsbescheid ist auch deswegen rechtswidrig, weil er gegen das Bestimmtheitsgebot nach § 33 SGB X verstößt, da er nicht hinreichend genau benennt, für welchen Pflichtenverstoß der Antragsteller sanktioniert werden soll.

Nach der Rechtsprechung des BSG muss der Verfügungssatz eines Verwaltungsakts nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei sein und den Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers in die Lage versetzen, die in ihm getroffene Rechtsfolge vollständig, klar und unzweideutig zu erkennen und sein Verhalten daran auszurichten (BSG v. 29.11.2012 – B 14 AS 196/11 R, juris Rn. 16; BSG v. 10.09.2013 – B 4 AS 89/12 R, juris Rn. 15). Der Wille der Behörde muss für die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens unzweideutig erkennbar und darf nicht unterschiedlichen subjektiven Bewertungen zugänglich sein (BSG v. 29.01.1997 – 11 RAr 43/96, juris Rn. 15).

Wie sich aus dem Wortlaut von § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II ergibt, enthält ein Minderungsbescheid auch eine Feststellung der Pflichtverletzung. Daher muss sich einem Minderungsbescheid – notfalls durch Auslegung – der feststellende Verfügungssatz entnehmen lassen, welche Pflichtverletzung vorliegt und Grund für die Minderung sein soll.

Diese Anforderungen sind vorliegend nicht erfüllt. Dem Minderungsbescheid lässt sich nicht entnehmen, welcher Pflichtenverstoß in welchem Zeitraum als Grund für die Minderung herangezogen wird. Nach dem EGVA vom 11.05.2017 war der Antragsteller u.a. verpflichtet, während der Gültigkeitsdauer des EGVA im Turnus von zwei Monaten jeweils mindestens acht (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zu unternehmen und hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum Nachweise vorzulegen, in Form einer Tabelle über Eigenbemühungen mit Angaben insbesondere zum Datum der Bewerbung, Benennung des Arbeitgebers und der Stelle, auf die die Bewerbung gerichtet war. Den erstmaligen Nachweis sollte der Antragsteller zum 14.07.2017 und anschließend immer zum 14. jedes zweiten Folgemonats vorlegen. Die Vorlage von Unterlagen war daher nach dem EGVA fällig zum 14.07.2017, zum 14.09.2017, 14.11.2017 sowie zum 14.01.2018.

Dem Minderungsbescheid lässt sich bei dieser Sachlage lediglich entnehmen, dass in der Eingliederungsvereinbarung vom 11.05.2017 vereinbart worden sei, dass der Antragsteller Bemühungen zur Aufnahme einer Arbeit nachweisen müsse. Als Eigenbemühungen wären acht Bewerbungen vereinbart worden. Der Antragsteller sei trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen der Vereinbarung nicht nachgekommen, da er die vereinbarten Bewerbungsbemühungen nicht nachgewiesen habe. Dem Minderungsbescheid lässt sich hingegen nicht entnehmen, durch welches Verhalten in welchem Zeitraum der Antragsteller den Pflichtverstoß begangen haben soll. Es wird insbesondere nicht mitgeteilt, in welchen Monaten der Antragsteller ausreichende Eigenbemühungen unterlassen haben soll. Dies wäre aber erforderlich, da insbesondere die Nichtvorlage von Bewerbungsnachweisen zum 14.07.2017, zum

Der EGVA erweist sich bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, weil das Fehlen einer Befristung des EGVA oder zumindest einer festen Überprüfungsfrist im vorliegenden Fall ermessensfehlerhaft war:

Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 2 SGB II nicht zu Stande, sollen die ansonsten in der Eingliederungsvereinbarung zu treffenden Regelungen nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II durch Verwaltungsakt getroffen werden. Der vereinbarungsersetzende Verwaltungsakt hat denselben Inhalt aufzuweisen wie die Eingliederungsvereinbarung, soll also die in § 15 Abs. 2 Satz 2 SGB II vorgesehenen Bestimmungen enthalten. Insbesondere soll der EGVA danach regeln, welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Für den hier vorliegenden Fall der Ersetzung einer Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt fehlt im Gesetz zwar eine ausdrückliche Regelung. Insofern ist davon auszugehen, dass dem Antragsgegner ein Ermessen im Hinblick auf die Geltungsdauer und die Überprüfungspflichten eines EGVA zukommt.

Soweit ein Leistungsträger ermächtigt ist, nach seinem Ermessen zu handeln, ist sein Handeln rechtswidrig, wenn er die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschreitet oder von dem Ermessen in einer dem Zweck des Ermessens nicht entsprechenden Weise Gebrauch macht (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG sowie § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I zu Ermessensleistungen). Das Gericht hat also zu prüfen, ob der Träger sein Ermessen überhaupt ausgeübt, er die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder er von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (so mit Verweis § 54 Abs 2 Satz 2 SGG BSG, Urteil vom 29.04.2015 – B 14 AS 19/14 R, juris Rn. 35 mit weiteren Nachweisen; zu den Ermessensfehlern siehe auch Keller in: Meyer-Ladwig /Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 54 Rn. 26 ff.).

Im vorliegenden Fall liegt ein Ermessensfehlgebrauch vor, d.h. der Antragsgegner hat zwar Ermessenserwägungen im Hinblick auf die Geltungsdauer und die Überprüfungsfristen für den EGVA angestellt; diese sind indes unzureichend, weil relevante Ermessensgesichtspunkte nicht berücksichtigt wurden. Der Antragsteller war verpflichtet, bei seiner Ermessensentscheidung im Hinblick auf die Geltungsdauer des EGVA zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber für den Fall einer Eingliederungsvereinbarung in aller Regel einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ohne Überprüfung für angemessen hält (noch weitergehend Berlit in: LPK-SGB II, 6. Aufl. 2017, § 15 Rn. 62, wonach bei einem EGVA der in § 15 Abs. 3 Satz 1 geregelte Überprüfungsmechanismus nicht greife und die Regelüberprüfungs(höchst)frist die Höchstfrist für die einseitig festzulegende Laufzeit wäre; vgl. auch Bayer. LSG v. 08.06.2017 – L 16 AS 291/17 B ER, wonach ein EGVA rechtswidrig ist, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungsfrist von sechs Monaten ohne Ermessensausübung überschritten wird).

Daher hätte der Antragsgegner im vorliegenden Fall den Gültigkeitszeitraum des EGVA entweder auf sechs Monate beschränken oder zumindest einen zwingenden sechsmonatigen Überprüfungsturnus (mit entsprechender Anhörung des Antragsstellers) vorsehen müssen. Einen solchen Überprüfungsturnus sehen auch die Fachlichen Weisungen des Antragsgegners vor (vgl. Fachliche Weisungen zu § 15 SGB II, Stand 20.10.2016, Rn. 15.46). Ein längerer Gültigkeits- oder Überprüfungsturnus dürfte nur ausnahmsweise zulässig sein, z.B. wenn

14.09.2017, 14.11.2017 sowie zum 14.01.2018 jeweils gesonderte Pflichtverletzungen darstellen, die auch jeweils gesonderte Sanktionierungen rechtfertigen könnten, sofern man die Rechtmäßigkeit des EGVA unterstellt. Bei dieser Sachlage darf der Minderungsbescheid nicht offenlassen, auf welchen Zeitraum sich der sanktionierte Pflichtenverstoß genau bezieht, weil anderenfalls offen bliebe, für welchen von mehreren möglichen Pflichtverstößen der vorliegende Minderungsbescheid eine Sanktionierung vornimmt.

Die genaue Angabe des sanktionierten Pflichtverstoßes und des Zeitraums in dem der Pflichtverstoß begangen worden sein soll, ist ferner deswegen erforderlich, weil hiervon die Rechtmäßigkeit des Minderungsbescheides abhängt. So ist nach § 31b Abs. 1 S. 5 SGB II die Feststellung der Minderung nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig. Die Berechnung der Frist ist aber nur möglich, wenn der Minderungsbescheid hinreichend genau mitteilt, in welchem Zeitraum der Pflichtenverstoß erfolgt sein soll.

Die hinreichende Bestimmtheit ergibt sich auch nicht aus der Entstehungsgeschichte des Minderungsbescheids. Zwar ist der Antragsteller mit Anhörungsschreiben vom 08.12.2017 zum möglichen Eintritt einer Sanktion angehört worden. Das Anhörungsschreiben ist jedoch erkennbar lückenhaft. Weder werden die Eigenbemühungspflichten, gegen die verstoßen worden sein soll mitgeteilt, noch lässt sich dem Anhörungsschreiben entnehmen, wann der entsprechende Pflichtenverstoß aufgetreten sein soll.

II. Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 SGG in entsprechender Anwendung und folgt der Entscheidung in der Sache.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist <u>und</u> über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert <u>und</u> auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. B

Beglaubigt Berlin, den 09.04.2018

5/

shäftsstelle

100

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite! Zugestellt am (Datum, ggf, Uhrzelt, Unterschrift) Absender: 05515784844(9) 12,04.18,41 Sozialgericht Berlin Invalidenstr. 52 · 10557 Berlin Förmliche Zustellung Weitersenden innerhalb des S/BH AS 3535 118 ER Aktenzeichen Bezirks des Amtsgerichts Bezirks des Landgerichts **V** Inlands -Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke Ersatzzustellung ausgeschlossen Keine Ersatzzustellung an: Nicht durch Niederlegung zustellen Mit Angabe der Uhrzeit zustellen Inn 38 a (11.02),